



## Gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfe

Die Abrechnungssätze der gesetzlichen Krankenversicherung und die Beihilfe des öffentlichen Dienstes sind grundlegend anders strukturiert. Im Falle der Beihilfe wird darüber hinaus schon durch die Bezeichnung deutlich, dass hierdurch keine vollständige Deckung der Krankheitskosten angestrebt ist. Die Bemessung der beihilfefähigen Höchstsätze orientiert sich in keiner Weise an den durchschnittlich für physiotherapeutischen Leistungen in Rechnung gestellten Vergütungen.

Das Bundesministerium des Innern weist in seiner Pressemitteilung vom 07.02.2004 bereits ausdrücklich darauf hin, dass die Höchstbeträge der Beihilfesätze für Heilmittel **nicht** kostendeckend ausgelegt sind.



Hermann-Oberth-Str. 4  
Tel. 09128 - 9908064

Tel. 09128 - 6736  
Obere Kellerstr. 2

90537 Feucht

[www.theravital-feucht.de](http://www.theravital-feucht.de)

PHYSIOTHERAPIE  
TRAINING  
BEWEGUNG



Private  
Kranken-  
versicherung

Kostenerstattung  
Teil 1

Thera

Thera

## Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

einige private Krankenversicherer (PKV) erstatten die in unseren Rechnungen angegebenen Abrechnungspreise für die Behandlungen nicht mehr in voller Höhe. Begründet wird dies in vielen Fällen damit, dass vertragsgemäß seitens der Versicherung nur „angemessene“ bzw. „übliche“ Vergütungen erstattet werden.

Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass unsere Abrechnungspreise unangemessen bzw. überhöht sind. Da dies nicht richtig ist, möchten wir Ihnen hier einige Informationen zu diesem Thema zur Verfügung stellen.

Ihr TheraVital-Team

## Ihre private Krankenversicherung

Grundlage für die Erstattung von Heilmitteln, wozu auch die physiotherapeutischen Leistungen zählen, ist selbstverständlich Ihre spezifische private Krankenversicherung. Da es hierbei eine Vielzahl von unterschiedlichen Vertragsgestaltungen und Tarifen gibt, sollten Sie Ihren Vertrag vorab auf ausdrückliche Leistungseinschränkungen (z. B. Eigenanteil oder Teilerstattung) überprüfen. Gerade bei günstigen Tarifen sind Leistungseinschränkungen sehr häufig gegeben.

Prüfen Sie auch, ob Ihre Versicherung während Ihrer Vertragslaufzeit die Versicherungsbedingungen in diesem Zusammenhang geändert hat, und ob Sie einer Vertragsänderung zugestimmt haben. Sollten hier Unsicherheiten entstehen ist eine rechtliche Beratung zu empfehlen.

## „Angemessene“ Preise

Neben den vertragsspezifischen Leistungseinschränkungen wird von den Krankenversicherungen zur Begründung für gekürzte Abrechnungspreise meist auf „angemessene“ bzw. „übliche“ Preise, die nicht überschritten werden können, verwiesen. Häufig werden hierbei die Beihilfesätze für Heilmittel für die privat Versicherten des öffentlichen Dienstes, bzw. Abrechnungsbeträge die sich daran in der Höhe orientieren, fälschlicherweise als „angemessen“ bzw. „üblich“ dargestellt.

Ein Vergleich der privaten Abrechnungssätze mit den Beihilfesätzen des öffentlichen Dienstes, oder den Sätzen der gesetzlichen Krankenversicherung, scheidet jedoch hinsichtlich der Angemessenheit vom Grundsatz her aus.

# Thera

# Vita